

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Vorlage der Kirchenregierung an die Landessynode der vereinigten  
evang.-prot. Landeskirche Badens im Frühjahr 1922

[urn:nbn:de:bsz:31-320484](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320484)

## Vorlage der Kirchenregierung

an die Landes Synode der vereinigten evang.-prot. Landeskirche Badens  
im Frühjahr 1922.

### Gesetz-Entwurf.

#### A. Ruhestands-gesetz.

An die Stelle der §§ 1—3 des Gesetzes, die Zuruheetzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen betr., treten folgende Bestimmungen:

##### § 1.

Ein Pfarrer kann seine Zuruheetzung be-  
antragen,

1. wenn er das 65. Lebensjahr zurückgelegt hat,
2. wenn er infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig geworden ist.

##### § 2.

Ohne sein Ansuchen kann ein Pfarrer, abgesehen vom Dienststrafweg (§ 8 II Ziff. 4 des Dienstgesetzes vom 24. 3. 20) zur Ruhe gesetzt werden,

1. wenn er das 70. Lebensjahr zurückgelegt hat,
2. wenn er infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig geworden ist,
3. wenn er mit seiner Gemeinde derart zerfallen ist, daß seine Wirksamkeit auch in einer anderen Gemeinde nicht mehr möglich oder dem landeskirchlichen Interesse zuwider ist,

4. wenn er sich weigert, der gemäß § 3 des Dienstgesetzes vom 24. 3. 20 in der Fassung vom gegen ihn ausgesprochenen Versetzung Folge zu leisten.

##### § 3.

über das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 1 und 2 und ihre Anwendung entscheidet die Kirchenregierung endgültig. Zu einer Entscheidung in den Fällen des § 2 ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Stimmen erforderlich.

Die Entscheidung der Kirchenregierung ist bindend auch für das in einem etwa nachfolgenden Dienststrafverfahren tätig werdende Dienstgericht.

Vor der Entscheidung ist dem Pfarrer — auf Verlangen mündliches — Gehör zu gewähren.

Die Entscheidung selbst ist mit Gründen zu versehen und ihm zuzustellen.

Ein gemäß §§ 1 und 2 in den Ruhestand versetzter Pfarrer behält seine Amtsbezeichnung sowie die Befähigung zur Vornahme geistlicher Amtshandlungen.

#### B. Dienstgesetz.

§ 3 Abs. 2 des Dienstgesetzes vom 24. 3. 20 erhält folgende Fassung:

Die Versetzung eines Pfarrers ist ohne sein Ansuchen, abgesehen vom Dienststrafweg (§ 8 dieses Gesetzes), nur aus dringenden Rücksichten des Dienstes zulässig.

Solche dringenden Rücksichten des Dienstes liegen u. a. auch dann vor, wenn eine Veränderung in der Organisation der Pfarreien oder ihrer Bezirke die zeitweilige Nichtbesetzung einer bisherigen Stelle erforderlich macht.

Erfolgt die Versetzung eines Pfarrers infolge eines Umstandes, den er zu vertreten hat, so können ihm die Umzugskosten ganz oder teilweise zur Last gelegt werden.

Der Anspruch auf das gesetzliche Dienst Einkommen bleibt unberührt.

§ 5 erhält folgende Fassung:

Über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 und seine Anwendung entscheidet die Kirchenregierung endgültig. Zu einer Entscheidung in diesen Fällen ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Stimmen erforderlich.

Die Entscheidung der Kirchenregierung ist bindend auch für das in einem etwa nachfolgenden Dienststrafverfahren tätig werdende Dienstgericht.

Vor der Entscheidung ist dem Pfarrer — auf Verlangen mündliches — Gehör zu gewähren.

Die Entscheidung selbst ist mit Gründen zu versehen und ihm zuzustellen.

§ 8 erhält folgende Fassung:

Die Strafen sind:

#### I. Ordnungsstrafen:

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Geldstrafe bis zum Betrage von 2000 M.

Die Strafe des Verweises und die Geldstrafe können nebeneinander verhängt werden.

Die Materie der Versetzung und der Zuruhe-  
setzung eines Pfarrers wider seinen Willen hat  
bislang eine den praktischen Bedürfnissen gerecht  
werdende Behandlung nicht erfahren.

Was zunächst die Versetzung wider Willen  
oder, wie der Gesetzesausdruck lautet, „ohne An-

#### II. Dienststrafen:

Ziffer 1 (Geldstrafe) wird gestrichen, im übrigen wie bisher.

#### C. Kirchenverfassung.

§ 65 erhält folgende Fassung:

1. Von den in einem Jahr zur Besetzung kommenden Pfarreien können 10 von der Kirchenregierung durch Ernennung besetzt werden. Die Auswahl ist nach § 61 Abs. 2 zu treffen.

2. Ernennungen, die infolge der Veränderung der Organisation der Pfarreien oder ihrer Bezirke erforderlich werden, sollen nicht unter die ziffernmäßige Beschränkung des Abs. 1.

Abs. 2 wird Abs. 3.

§ 68. Am Schlusse des Paragraphen wird angefügt: oder zuruhesetzen.

und dann in einem besonderen Satz:

Das Nähere wird durch besonderes Gesetz geregelt.

Zu § 69 ist eine authentische Interpretation (Erläuterung nach § 104 Ziff. 2) der Landessynode herbeizuführen dahin, daß landeskirchliche Pfarrer im Sinne des § 69 AB frei versetzbar sind.

§ 134 Abs. 1 letzter Halbsatz erhält folgende Fassung: soweit nicht in der Verfassung selbst oder in einem anderen mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der Stimmen angenommenen Gesetze etwas anderes bestimmt ist.

#### Begründung.

„suchen“ anlangt, so hat der kirchliche Gesetzgeber sich darauf beschränkt, im § 68 AB und übereinstimmend damit in dem § 3 des Dienstgesetzes zu bestimmen, daß eine solche Versetzung, vom Dienststrafweg abgesehen, nur aus dringenden Rücksichten des Dienstes zulässig sein solle. Unter

den Begriff „dringende Rücksichten des Dienstes“ wird gewiß vieles oder alles zu bringen sein, wenn man ihn extensiv faßt. Die Gewähr aber, daß eine solche extensive Interpretation immer Platz greift und daß sie gegebenen Falls allgemein gebilligt wird, ist nur dann gegeben, wenn der Gesetzgeber selbst in unzweideutiger Weise zu erkennen gibt, daß er den allgemein gehaltenen Ausdruck „dringende Rücksichten des Dienstes“ lediglich deshalb gewählt hat, weil er dem pflichtmäßigen Ermessen der zur Entscheidung berufenen Behörde den weitesten Spielraum lassen wollte.

Ob aber selbst bei extensivster Interpretation des Gesetzesausdruckes der Fall einer Veränderung in der Organisation der Pfarreien oder ihrer Bezirke mitgetroffen sein würde, erscheint doch zweifelhaft. Und diesen Zweifel auszuschließen, bezweckt der vorgeschlagene neue Absatz 2 des § 3 des Dienstgesetzes, der sich in seinem Wortlaut eng anlehnt an den § 8 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Wie im Staat bei einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke ein auf Lebenszeit ernannter Richter wider seinen Willen durch die Landesjustizverwaltung versetzt werden kann, so soll es im analogen Fall auch in der Kirche hinsichtlich eines unwiderruflich angestellten Pfarrers geschehen können.

Eine Veränderung in der Organisation der Pfarreien oder ihrer Bezirke muß mit allem Ernst ins Auge gefaßt werden. Die finanzielle Not, in die unsere Kirche geraten ist, zwingt uns die vorhandenen Kräfte voll auszunutzen. Das aber kann nur geschehen, wenn wir einzelne kleine Pfarreien, auf denen ein Pfarrer bei weitem nicht voll beschäftigt ist, einstweilen nicht mehr besetzen und, soweit sie noch besetzt sind, freizumachen und die dadurch gewonnenen Kräfte an anderen Stellen, an denen sie ein volles Maß an Arbeit finden, zu verwenden suchen.

Es ist selbstverständlich, daß bei einer solchen organisatorischen Veränderung einzelner Pfarrbezirke nicht schablonenhaft verfahren werden

darf. Die geringe Seelenzahl einer Gemeinde wird für sich allein noch kein absolutes Argument für die zeitweise Nichtbesetzung der Pfarrstelle abgeben. Grunderfordernis wird immer bleiben müssen, daß die kirchlichen Interessen der Gemeinde durch die Wegnahme ihres bisherigen Pfarrers nicht, zum mindesten nicht erheblich leiden. Einzelne kleine, ja kleinste Gemeinden werden deshalb von der im Prinzip geplanten Organisationsänderung überhaupt nicht betroffen werden.

Hier handelt es sich nur um die Schaffung der gesetzlichen Unterlage für kommende Entscheidungen in dieser Richtung. Diese selbst zu treffen wird Sache der Kirchenregierung sein.

Man wird geneigt sein einzuwenden, daß durch eine dauernde oder vorübergehende Zusammenlegung von Pfarreien die Anstellungsaussichten unserer unständigen Geistlichen allzusehr verschlechtert würden. Dem ist entgegenzuhalten, daß naturgemäß jede Zurückhaltung in der Stellenbesetzung die Anstellungsverhältnisse unserer jungen Geistlichen beeinflusst, daß aber von einer Verschlechterung derselben durch die in Aussicht genommenen Maßnahmen trotzdem keine Rede sein kann, weil der Wegfall bisheriger Stellen durch die nötig fallende Schaffung neuer Stellen sicherlich mehr als ausgeglichen werden wird.

Alle Landeskirchen sind heute gezwungen, mit ihren Mitteln und mit ihren Kräften möglichst hausälterisch umzugehen. Alle beschreiten deshalb heute denselben Weg, für den auch wir jetzt die Bahn freizumachen suchen.

Den meisten Gemeinden, die in der Folgezeit ihre Pfarrer verlieren werden, wird man übrigens in einer anderen Form, die sie mit dem erlittenen Verlust auszusöhnen imstande ist, wieder entgegenkommen können.

Bei der unvermindert fortdauernden Wohnungsnot werden die meisten der künftighin in den Ruhestand tretenden Pfarrer mit Freuden ein Pfarrhaus beziehen, das durch die infolge der Veränderung des betreffenden Pfarrbezirks er-

folgte Begversetzung seines bisherigen Inhabers frei geworden ist. Solche emeritirten Pfarrer werden dann auch wohl ziemlich ausnahmslos bereit sein, die nunmehr pfarrerlos gewordene Gemeinde in einem gewissen Ausmaße, zum mindesten aber in allen Nothfällen pfarramtlich zu betreuen. Ein Anfang in dieser Richtung ist bereits gemacht worden. Auf diese Weise würde auch einer sonst zu besorgenden Beschlagnahme leer gewordener Pfarrhäuser durch die örtliche Wohnungskommission vorgebeugt werden.

Satz 2 in § 3 Abs. 2 des Dienstgesetzes lautete bisher: In diesem Falle (d. h. im Falle der Veretzung ohne Ansuchen) „können“ Zugskosten vergütet werden. Diese Fassung bedeutet, daß für den Regelfall keine Vergütung der Zugskosten stattfinden soll. In Zukunft soll die Vergütung Regel und die Nichtvergütung — ganz oder teilweise — Ausnahme sein. Diese Umkehrung erscheint mit Rücksicht auf den eingeschobenen Satz geboten. Nur da, wo die Lösung des Pfarrers von seiner Gemeinde aus dessen schuldhaftem Verhalten erforderlich wird (was der staatliche Gesetzgeber mit den im Gesetzestext gewählten Worten auszudrücken pflegt), soll eine Belastung des veretzten Pfarrers mit den Umzugskosten statthaft sein.

Der letzte Satz des bisherigen § 3 Abs. 2 ist zu unbestimmt. Es muß gesagt werden, was das für ein Dienst Einkommen ist, auf das Anspruch erhoben werden kann. Der Entwurf schlägt vor das „gesetzliche Dienst Einkommen“ zu sagen. Damit soll ausgedrückt sein, daß etwaige Nebenbezüge, die der Pfarrer auf seiner bisherigen Stelle gehabt hat (Stolgebührenrente, Einkommen aus Erteilung von Religionsunterricht usw.) nicht in Betracht kommen, sondern nur das Einkommen gefordert werden kann, das dem Inhaber der neuen Stelle, auf die der Pfarrer jetzt veretzt ist, nach dem kirchlichen Besoldungsgesetz zukommt.

Der neue Paragraph 5 des Dienstgesetzes bezweckt einmal, dem Pfarrer, um dessen zwangsweise Veretzung es sich handelt, eine stärkere Garantie dafür zu geben, daß alle ihm irgendwie

günstigen Momente in weitgehendstem Maße erwogen werden, sodann aber auch eine absolute Sicherung dagegen, daß die Entscheidung der Kirchenregierung, wenn sie einmal gefallen ist, von irgend einer Seite noch in Frage gestellt werden kann. Ob es dringend geboten ist, einen Pfarrer im wohlverstandenen Interesse einer Gemeinde oder der ganzen Landeskirche an eine andere Stelle zu veretzen, kann endgültig nur die oberste kirchliche Verwaltungsbehörde entscheiden, weil nur sie aus der intimsten Kenntnis aller Verhältnisse heraus die ganze Tragweite des Einzelfalls richtig einzuschätzen in der Lage ist.

Wer das verneint, der nimmt der Kirchenregierung jegliches autoritäre Ansehen. Ohne ein solches autoritäres Ansehen aber, das aus dem Vertrauen der berufenen Vertreter des gesamten Kirchenvolks heraus geboren sein muß, könnte keine Kirchenregierung auf die Dauer ihre verfassungsmäßige Stellung behaupten.

Die Bestimmung, daß dem Pfarrer auf Verlangen mündliches Gehör zu gewähren sei, muß selbstverständlich bestehen bleiben. Zur Beseitigung etwaiger Zweifel mag hier aber bemerkt sein, daß es sich bei diesem Gehör nicht um ein Gehör vor der versammelten Kirchenregierung, sondern immer nur um ein solches vor dem speziell mit der Untersuchung des Einzelfalls beauftragten Mitglied des Oberkirchenrats bzw. vor dem verantwortlichen Vorsitzenden desselben handelt, was natürlich nicht ausschließt, daß die Kirchenregierung von sich aus die mündliche Anhörung des Pfarrers fordern kann. Der Strich des vorletzten Satzes des bisherigen § 5 bedeutet keine Verschlechterung der Rechtslage des Pfarrers. Ein Rechtsbeistand kann immer nur in einem gegen eine bestimmte Person gerichteten Verfahren seine Stelle finden, nicht aber in einer Untersuchung, die sich fast oder ganz ausschließlich mit der Ermittlung eines innerkirchlichen Zustandes befaßt. Wollte man es bei der früheren Bestimmung belassen, dann müßte man, sollte sie überhaupt einen Sinn haben, einen er-

heblischen Schritt weitergehen und sagen, daß die Versetzung eines Pfarrers ohne sein Ansuchen immer nur durch Urteilspruch der Kirchenregierung nach vorausgegangener mündlicher Hauptverhandlung erfolgen könne. Es ist zuzugeben, daß dieser Weg gangbar wäre. Die Folge aber würde die sein, daß dieser Spruch sich dann immer gegen die bestimmte Person des Pfarrers richtete, daß also dieser immer als der Angeschuldigte erschiene, obwohl ihm eine solche Rolle in diesem Verfahren nicht zugedacht ist und in den Fällen des neuen Satzes 2 in Abs. 2 des § 3 niemals zugedacht werden kann. Das Verfahren, die Versetzung eines Pfarrers ohne sein Ansuchen betr., ist weder ein eigentliches noch ein uneigentliches Disziplinarverfahren, sondern ein reines Verwaltungsverfahren und hat sich deshalb in den Formen und Förmlichkeiten eines solchen zu bewegen. Wird das anerkannt, dann muß auch anerkannt werden, daß für die Betätigung eines vom Pfarrer gewählten Rechtsbeistandes kein Raum ist.

Die Hinansetzung der Geldstrafe in § 8 Ziff. 3 auf den Betrag von 2000 M. entspricht dem gesunkenen Geldwert und den gleichartigen Vorgängen im Reich und im badischen Staat. Auch der Zusatz zu § 8 findet sein Vorbild in der staatlichen Gesetzgebung. Da die staatlichen Disziplinar Gesetze bei Dienstvergehen keine Geldstrafen kennen, sollten solche auch in unserem kirchlichen Disziplinar Gesetze keine Stelle finden. Das erklärt den Strich der Geldstrafen unter der Rubrik „Dienststrafen.“

Was die vorgeschlagenen Änderungen in dem neuen Ruhestandsgesetz betrifft (§§ 1—3), so erschien es zunächst zweckmäßig, die Fälle der Zurufsetzung auf Antrag und solcher ohne Ansuchen streng gesondert zu behandeln. Die dadurch bedingte Wiederholung in § 1 Ziff. 2 und § 2 Ziff. 2 mag ein Schönheitsfehler sein, der verschmerzt werden kann.

Neu sind die Bestimmungen Ziff. 3 u. 4 in § 2. Beide haben sich durch die gemachte Erfahrung als unbedingte Notwendigkeit erwiesen.

Es ist unmoralisch und von der Kirche schlechterdings nicht vertretbar, wenn sie gezwungen sein soll, einen Pfarrer, der durch sein Verschulden mit seiner Gemeinde völlig zerfallen ist und deshalb in ihr keinen Boden mehr hat, einer anderen Gemeinde aufzunötigen, obwohl sie weiß, daß er auch mit dieser neuen Gemeinde in kürzester Zeit zerfallen sein wird. Alle Gemeinden haben ein unbestreitbares Recht von ihrer Kirchenbehörde zu verlangen, daß sie von solchen Pfarrern verschont bleiben.

Kann aber ein Pfarrer keiner Gemeinde mehr dienen, dann muß der Kirchenbehörde bei der absoluten Unmöglichkeit einer anders gearteten Verwendung auch das Recht gegeben werden, ihn zwangsweise zur Ruhe zu setzen.

Die württembergische Kirche hat am 24. Juni 1920 ein besonderes Gesetz erlassen, das genau die Bestimmung enthält, die hier vorgeschlagen ist. Das läßt vermuten, daß auch die württembergische Kirche auf diesem Gebiete die gleiche Erfahrung gemacht hat wie wir.

Die Bestimmung in Ziff. 4 ist notwendig, denn sie ist das einzige Mittel, einer mit ihrer Zustellung rechtskräftig gewordenen Entscheidung der Kirchenregierung (siehe oben) Geltung zu verschaffen. Wohin würde es führen, wenn ein Pfarrer dieser Entscheidung ungestraft trotz und unbekümmert um sie in seiner bisherigen Weise einfach weiter amtieren dürfte? Das würde nichts anderes bedeuten als die Lösung aller Bande der Subordination, der nur zu bald die Auflösung der ganzen großen Kirchengemeinschaft nachfolgen würde.

Hier handelt es sich um eine Lebensfrage des äußeren Bestandes der Landeskirche:

Der neue § 3 ist analog dem neuen § 5 des Dienstgesetzes. Zu seiner Begründung wird auf das oben Gesagte verwiesen.

#### Zur Änderung der Kirchenverfassung.

In § 65 Ziff. 1 soll der Satz: „Sie sind in der Regel auszuschreiben“ gestrichen werden, weil die

praktische Erfahrung gelehrt hat, daß eine solche Ausschreibung im Regelfall einfach unmöglich ist. Was aber nicht möglich ist, darf kein Gesetz fordern.

Der Gesetzgeber vom Jahr 1919 ist von der Vorstellung ausgegangen, daß es sich bei der Ernennung von Pfarrern nur in Ausnahmefällen um im voraus ganz bestimmte Persönlichkeiten handeln werde. Tatsächlich ist aber in den letzten zwei Jahren das Bedürfnis, bestimmte Persönlichkeiten so rasch wie möglich in andere Stellen zu bringen, so stark in den Vordergrund getreten, daß fast nur solche Persönlichkeiten zur Ernennung kommen konnten und voraussichtlich auch in Zukunft kommen werden. Steht aber schon vorher fest, wer auf eine bestimmte Pfarrei gesetzt werden soll, dann verbietet die Moral das Ausschreiben einer solchen Stelle zur Bewerbung unbedingt. Trotz des ausdrücklichen Gebots der Ausschreibung hat deshalb die Kirchenregierung seit ihrem Bestehen diese Ausschreibung beinahe ausnahmslos unterlassen und unterlassen müssen.

Ein solches Gebot findet sich übrigens in keiner Verfassung der anderen Landeskirchen.

Wo es möglich ist, kann die Ausschreibung auch fernerhin erfolgen und wird sie erfolgen — auch ohne ausdrückliches Gebot.

Die zusätzliche Bestimmung Ziff. 2 ergibt sich aus der Natur der Sache. Alle Versetzungen aus Anlaß einer Veränderung der Pfarrbezirke können nur im Wege der Ernennung erfolgen. Im übrigen ist ihre Zahl im voraus nicht bestimmbar. Sie kann groß oder klein sein, je nach den Verhältnissen, die uns zwingen, und nach den Möglichkeiten, die uns eine entsprechende anderweitige Verwendung der frei zu machenden Kräfte gestatten.

Zu § 68.

Die Zuruhesetzung ohne Ansuchen ist in der Kirchenverfassung nirgends erwähnt. Sie hat bislang ihre Behandlung nur in anderen kirchlichen Gesetzen gefunden. Anders die Versetzung ohne Ansuchen, von der § 68 AB ausdrücklich

sagt, daß sie aus dringenden Rücksichten des Dienstes erfolgen könne. Nachdem aber jetzt diese wie jene in besonderen Gesetzen eingehender und umfassender geregelt werden soll, ist es durchaus zweckmäßig, daß schon die Kirchenverfassung auf diese anderweitige Regelung ausdrücklich hinweist. Ja man wird noch einen Schritt weiter gehen müssen und sagen, ein solcher Hinweis ist unerlässlich, denn erst durch ihn wird die Regelung der ganzen Materie durch andere kirchliche Gesetze verfassungsrechtlich überhaupt möglich. Jedenfalls wird die unbedingte Wirksamkeit dieser anderen kirchlichen Gesetze in alter und neuer Fassung für und gegen jedermann durch den beantragten Zusatz außer Zweifel gestellt. Und das ist auch im Interesse der Pfarrer, die von ihnen betroffen werden, absolut zu fordern.

Zu § 69.

Hier wird kein Zusatz, sondern lediglich eine authentische Interpretation der Landessynode gewünscht.

Nach § 68 ist nur die Besetzung einer Pfarrei unwiderruflich. Daraus folgt logischer Weise, daß Pfarrer, die nicht auf einer Pfarrei angestellt sind, dieses Benefizium nicht haben. Etwas anderes hat u. E. auch die verfassunggebende außerordentliche Generalsynode vom Jahr 1919 in dem § 69 nicht aussprechen wollen.

Die Anstellung als Pfarrer der Landeskirche hätte dann nur die Bedeutung, daß ein solcher Pfarrer zwar versetzbar bliebe, daß er aber vom Tag seiner Anstellung an in Bezug auf Dienst-einkommen, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung wie ein Pfarrer im Gemeindepfarramt zu behandeln wäre.

Die Amtsbezeichnung „Pfarrer“ bliebe ihm in jedem Fall, wenn auch nicht verkannt werden kann, daß im Falle der Versetzung eines solchen Pfarrers auf eine Pfarrei als Pfarrverwalter oder auf ein Vikariat die Amtsbezeichnung sich von selbst in einen Titel verwandeln würde.

Der in § 68 gebrauchte Ausdruck „unwider-  
ruffliche Besetzung“ ist an sich nicht glücklich. Am  
richtigsten wäre es deshalb, den ganzen § 68 neu  
zu fassen und anschließend in ihm die unbe-  
schränkte Versetzbarkeit eines Pfarrers im Sinne  
des § 69 direkt auszusprechen.

Die Fassung würde dann etwa dahin zu lau-  
ten haben: „Die Wahl oder die Ernennung des  
Pfarrers auf eine Pfarrei erfolgt auf Lebens-  
zeit. Seine Versetzung auf eine andere Pfarrei  
oder eine andere entsprechende Stelle oder seine  
Zurücksetzung (auf Dauer oder Zeit) kann ohne  
sein Ansuchen nur aus den Gründen und unter  
den Formen erfolgen, welche die kirchlichen Ge-  
setze bestimmen. Eine Versetzung des nach § 69  
AB angestellten Pfarrers auf eine andere Stelle  
unter Verlassung des vollen gesetzlichen Dienst-  
einkommens ist unbeschränkt zulässig.“

Es wird indessen hier davon abgesehen, eine  
so weitgehende Änderung der Verfassung zu be-  
gehren.

Sie mag einer späteren Zeit vorbehalten  
bleiben.

Zu § 134 (1).

Die Schlußworte, „soweit nichts anderes be-  
stimmt ist“, beziehen sich nur auf das Verfas-  
sungsgesetz. Sollen in einem anderen Gesetz für  
die Abstimmung andere Grundsätze aufgestellt  
werden, so kann das nur geschehen, wenn und  
insoweit die Verfassung das ausdrücklich zuläßt.  
Anderenfalls wäre die Verfassung verletzt. Es  
ist aber nicht angängig, nun etwa die betreffende

Bestimmung der Verfassung einfach so zu fassen:  
„soweit nicht in der Verfassung selbst oder in  
einem anderen Gesetz etwas anderes bestimmt  
ist“, weil das einer Blankovollmacht gleichkäme,  
die die Verfassung in dieser Form niemals er-  
teilen kann. Täte sie es, so würde sie sich selbst  
negieren. Eine Vollmacht in der hier vorgeschla-  
genen Form aber kann sie erteilen, denn in ihr  
liegt ausgesprochen, daß Abweichungen von den  
in der Verfassung niedergelegten grundsätzlichen  
Bestimmungen an dieselben Voraussetzungen ge-  
knüpft sind, wie die Verfassungsänderungen selbst.  
Sie sind keine Verfassungsänderungen, aber sie  
wirken sich aus wie Verfassungsänderungen oder  
Verfassungserweiterungen und werden als solche  
von der Verfassung im voraus gedeckt.

Wenn gesagt werden soll: „in einem anderen  
mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der Stimmen angenommenen  
Gesetze“, so heißt das natürlich nicht, daß das  
ganze Gesetz, in dem eine qualifizierte Stimmen-  
mehrheit für die zu fassenden Beschlüsse gefor-  
dert wird, mit  $\frac{2}{3}$  Stimmenmehrheit angenom-  
men sein muß, sondern daß dieses Erfordernis  
nur für den Gesetzesteil gilt, der sich mit den  
Abstimmungsziffern befaßt.

Auf die vorgeschlagenen Änderungen und Er-  
weiterungen des Ruhestands- und des Dienst-  
gesetzes angewendet heißt das: Eine Zweidrittel-  
mehrheit ist nur für den § 3 Abs. 1 Satz 2 des  
Ruhestandsgesetzes und § 5 Satz 1 des Dienst-  
gesetzes erforderlich, für die übrigen Bestim-  
mungen ist ihre Annahme mit einfacher Mehr-  
heit ausreichend.

